## **Gemeinde Arrach**

## **SATZUNG**

## über die Verleihung einer Bürgermedaille für Verdienste um die Gemeinde Arrach

Die **Gemeinde Arrach** erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl. S. 65 BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

§ 1

Die Gemeinde Arrach verleiht an verdiente Persönlichkeiten

- die Bürgermedaille in Gold der Gemeinde Arrach
- die Bürgermedaille in Silber der Gemeinde Arrach
- die Bürgermedaille in Bronze der Gemeinde Arrach

Die vorgenannten Auszeichnungen sind nicht auf Gemeindebürger beschränkt.

§ 2

Die Bürgermedaille in Gold, Silber oder Bronze kann mit Verleihungsurkunde an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch besondere Leistungen auf den Gebieten des Sports, der Kunst, der Wissenschaft, des sozialen Engagements oder des öffentlichen Lebens in der Gemeinde Arrach ausgezeichnet haben.

Die Medaillen sind vergoldet, versilbert oder bronziert mit einem Durchmesser von 50 mm. Auf der Vorderseite tragen sie das Gemeindewappen von Arrach sowie die Aufschrift "Gemeinde Arrach – Dank und Anerkennung". Die Rückseite ist frei und wird mit dem Namen des jeweiligen Empfängers graviert.

§ 3

Die Bürgermedaille in Gold, Silber und Bronze kann nacheinander auch an die gleiche Person verliehen werden. Die Ehrung ist nur zu Lebzeiten möglich. Die Ehrung hat während seiner ehrenamtlichen Tätigkeit oder in einem Zeitraum innerhalb höchstens 5 Jahren nach der letzten ehrenamtlichen Tätigkeit zu erfolgen.

Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für die Auszeichnung sind die Bürgermeister und die Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Arrach. Die Vorschläge sind schriftlich mit eingehender Begründung beim 1. Bürgermeister einzureichen. Die Annahme des Antrages bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Gemeinderates.

Selbstvorschläge werden grundsätzlich nicht berücksichtigt

§ 5

Die Bürgermedaille in Gold, Silber oder Bronze ist nicht zum Tragen in der Öffentlichkeit bestimmt. Sie ist kein Orden oder Ehrenzeichen im Sinne des Art. 118 Abs. 5 Bayerische Verfassung. Die Medaille geht in das Eigentum des Ausgezeichneten über. Das Eigentum an der Medaille ist vererblich.

Zur Bürgermedaille erhält der Ausgezeichnete eine Anstecknadel, die der Medaillenausführung angepasst ist und das Gemeindewappen von Arrach zeigt; die Anstecknadel ist zum Tragen in der Öffentlichkeit bestimmt.

**§ 6** 

Hat der Ausgezeichnete die bürgerlichen Ehrenrechte verloren, erweist er sich der Ehrung als unwürdig oder richtet sich sein Verhalten gröblich gegen die Interessen der Gemeinde Arrach, so kann der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitgliederzahl die Bürgermedaille aberkennen. Medaille einschließlich Anstecknadel sind zusammen mit der ausgefertigten Verleihungsurkunde wieder einzuziehen. Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall darüber, ob die Aberkennung bekanntgemacht werden soll.

§ 7

Der Gemeinderat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung, ob die vorgeschlagene Person aufgrund ihrer Verdienste die Medaille in Bronze, Silber oder Gold erhält. Die Entscheidungen über die Vergaben bedürfen einer 2/3 Mehrheit im Gemeinderat.

Bronze ist möglich bei: Deutsche Meisterschaft (mindestens 2 x)

Europameisterschaft (mindestens 1 x)

Weltmeisterschaft (1 x)

Weitere herausragende sportliche Leistungen sowie herausragende Leistungen auf kulturellem Gebiet -

nach Beratung im Gemeinderat

Silber ist möglich bei: 30 Jahre Ehrenamt im Verein (1. Vorstand, 2. Vor-

stand,

Schriftführer, 1. Kassier)
Jahre Mitglied im Gemeinderat

Besondere Verdienste auf sozialem, sportlichem und

kulturellem Gebiet

Lebensrettung unter Einsatz des eigenen Lebens

Gold ist möglich bei: Herausragenden Verdiensten zum Wohle der Ge-

meinde. Diese besondere Ehrung wird durch den

Gemeinderat beschlossen.

§ 8

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Arrach Arrach, den 14.03.2011

Schmid

1. Bürgermeister